

Reglement über die Maturitätsprüfungen an den kantonalen und an den anerkannten privaten Gymnasien

vom 2. Mai 2008¹⁾

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar bzw. 15. Februar 1995²⁾ sowie auf § 3 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990³⁾ und auf § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung

Zu den Maturitätsprüfungen werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen,

- a) die mindestens während der letzten zwei Jahre regelmässig den Unterricht an der betreffenden Schule besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Maturitätskommission.

¹⁾ GS 29, 737

²⁾ BGS 411.3

³⁾ BGS 414.11

⁴⁾ BGS 412.11

414.14

- b) die die Anmeldung innerhalb der festgesetzten Frist der Schulleitung eingereicht haben.
- c) die fristgerecht die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

§ 2

Zeitpunkt

Die Maturitätsprüfungen finden grundsätzlich am Ende der Ausbildung der betreffenden Schule statt. (6-jähriges Gymnasium: am Ende des 6. Jahreskurses, 4-jähriges Gymnasium: am Ende des 4. Jahreskurses). Einzelne Prüfungen können im Rahmen des MAR auf Antrag der Schulleitung von der Maturitätskommission früher angesetzt werden.

2. Abschnitt:

Organe

§ 3

Maturitätskommission

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur wählt die Maturitätskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter des Amtes für Mittelschulen (Präsident), drei Vertreterinnen und Vertretern der Schulkommission der Kantonschule und des Kantonalen Gymnasiums Menzingen, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schulleitungen sowie einer Vertretung der Hochschulen.

² Die Maturitätskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) beaufsichtigt die Maturitätsprüfungen;
- b) entscheidet über Gesuche betr. Prüfungserleichterungen wegen einer Behinderung;
- c) bestimmt die Prüfungsexpertinnen und -experten;
- d) entscheidet über Sanktionen bei Unregelmässigkeiten;
- e) entscheidet über das Bestehen der Prüfungen auf Antrag des Rektors bzw. der Rektorin;
- f) entscheidet über Einsprachen.

³ In dringenden Fällen bestimmt die Direktion für Bildung und Kultur die Expertinnen und Experten.

§ 4

Maturitätskonferenz

¹ Die Schulleitung leitet die Maturitätskonferenz mit einem Mitglied der Prüfungskommission sowie mit jenen Lehrpersonen, welche die Prüfungen

abgenommen und in den für die Abschlussprüfungen relevanten Fächern den abschliessenden Unterricht erteilt haben.

² Die Maturitätskonferenz stellt die Ergebnisse fest und prüft diese auf Korrektheit.

§ 5

Fachlehrpersonen und Expertinnen bzw. Experten

¹ Die Fachlehrperson nimmt als Examinierende die Prüfungen ab.

² Die Expertinnen und Experten sind in der Regel Fachleute des entsprechenden Prüfungsfachs.

³ Fachlehrperson und Expertin bzw. Experte setzen gemeinsam sowohl die Prüfungsnoten als auch die Maturanote.

3. Abschnitt:

Durchführung der Prüfungen

§ 6

Unregelmässigkeiten

¹ Bei Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit (z. B. Einreichung eines Plagiats) oder den Maturitätsprüfungen (insbesondere Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel) kann entweder ein Notenabzug vorgenommen werden oder die Prüfung als nicht bestanden bzw. das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt werden. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, kann die Maturandin oder der Maturand von den Prüfungen ausgeschlossen werden.¹⁾

² Über jeden Vorfall ist von der Aufsichtsperson sofort ein Protokoll aufzunehmen und an die Schulleitung weiterzuleiten.

³ Während der Prüfung darf das Prüfungslokal nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsperson verlassen werden.

⁴ Es darf nur das von der Schulleitung ausgeteilte Schreibpapier benützt werden.

⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der ersten Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

¹ Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt höchstens vier Stunden. Die Fachlehrpersonen stellen die Aufgaben und stellen diese den Expertinnen und Experten zu.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Okt. 2010 (GS 30, 617); in Kraft am 1. Aug. 2011.

414.14

² Die Schulleitung genehmigt auf Antrag der Fachvorstände die zulässigen Hilfsmittel. Sie sind den Expertinnen und Experten ebenso zur Kenntnis zu bringen wie notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Prüfungsarbeit abgegeben werden müssen.

³ Die Schulleitung bezeichnet diejenigen Personen, welche als Aufsichtspersonen für die korrekte Durchführung der Prüfung verantwortlich sind.

⁴ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die schriftlichen Prüfungen. Sie stellt die korrigierten Prüfungen der Expertin bzw. dem Experten rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen zur Begutachtung zu.

§ 8

Mündliche Prüfungen

¹ Der Plan für die mündlichen Prüfungen ist der Schweizerischen Maturitätsprüfungskommission sowie den Expertinnen und Experten rechtzeitig bekannt zu geben.

² Die Prüfungen dauern pro Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel 15 Minuten. Die Schulleitung kann auf Antrag der Fachvorstände für einzelne Fächer eine Dauer von 20 Minuten festlegen.

³ Die Maturandinnen und Maturanden sind in der Regel in mindestens zwei Teilgebieten zu prüfen.

⁴ Die Expertinnen und Experten überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen. Sie halten den Ablauf der Prüfung schriftlich fest. Die Beteiligung an den Prüfungen erfolgt in Absprache mit der Fachlehrperson.

4. Abschnitt

Anforderungen

§ 9

Maturitätsfächer

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Noten in den folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Zweite Landessprache (Französisch oder Italienisch)
3. Dritte Sprache (Englisch oder dritte Landessprache oder Latein)
4. Mathematik
5. Biologie¹⁾

¹⁾ Kantonales Gymnasium Menzingen: inklusive Integrationsfach Naturwissenschaften (4. Klasse)

6. Chemie¹⁾
7. Physik¹⁾
8. Geschichte²⁾
9. Geografie²⁾
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

§ 10

Prüfungsfächer

¹ Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer. Jede Schülerin und jeder Schüler wird in Deutsch, Französisch oder Italienisch, Mathematik, im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach oder der dritten Sprache schriftlich und mündlich geprüft.

² Die Prüfung beschränkt sich im allgemeinen auf den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre. Im Ergänzungsfach wird der Stoff des letzten Unterrichtsjahres geprüft, sofern es nur während eines Jahres unterrichtet wird. Es ist ebensoviel Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. Die sprachliche Formulierung wird angemessen berücksichtigt.

§ 11

Notenskala

Die Leistungsbewertungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 12

Noten für Prüfungsfächer

¹ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten, ausgerechnet auf zwei Dezimalen.

² Die Prüfungsnote ist in der Regel der auf zwei Dezimalen ausgerechnete Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungsnoten im Grundlagenfach Mathematik, im Schwerpunktfach Biologie und Chemie sowie in den Ergänzungsfächern Anwendungen der Mathe-

¹⁾ Kantonales Gymnasium Menzingen: inklusive Integrationsfach Naturwissenschaften (4. Klasse)

²⁾ Kantonales Gymnasium Menzingen: inklusive Integrationsfach Geistes- und Sozialwissenschaften (4. Klasse)

414.14

matik und Biologie, Chemie und Physik sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

³ Die Maturitätsnote ist jene Note, die dem Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote am nächsten liegt. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturitätsnoten, entscheiden Examinierende und Experten gemeinsam über Auf- oder Abrunden.

§ 13

Noten für prüfungsfreie Fächer

¹ Zusammen mit den letzten Zeugnisnoten gibt die Lehrperson auch die Maturitätsnote ihres Faches ab. Dies ist jene Note, die dem Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten am nächsten ist. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturitätsnoten, so entscheidet die Lehrperson über Auf- und Abrunden. Falls sie abrundet, kann sie durch ein Pluszeichen neben ihrer Note erklären, dass sie aufrundet, wenn das Bestehen der ganzen Prüfung durch höchstens zwei Korrekturen ermöglicht wird.

² Für die Maturitätsnote der Fächer Geographie und Geschichte zählen am Kantonalen Gymnasium Menzingen der Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten dieser beiden Fächer in der 3. Klasse und der Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten des Integrationsfachs Geistes- und Sozialwissenschaften in der 4. Klasse je zur Hälfte. Für die Maturitätsnote in den Fächern Biologie, Chemie und Physik zählen der Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten dieser drei Fächer der 3. Klasse und der Durchschnitt der beiden Zeugnisnoten des Integrationsfachs Naturwissenschaften in der 4. Klasse ebenfalls je zur Hälfte. Liegt der aus der 3. und 4. Klasse resultierende Durchschnitt eines Faches genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturitätsnoten, so entscheiden die am jeweiligen Integrationsfach beteiligten Lehrpersonen über Auf- und Abrunden; die Summe der gerundeten Notenwerte der am Integrationsfach beteiligten Fächer im Maturitätszeugnis soll dabei möglichst nahe der Summe der ungerundeten Notenwerte dieser Fächer sein.

³ Falls die beteiligten Lehrpersonen in einem der Fächer abrunden, können sie durch ein Pluszeichen neben ihrer Note erklären, dass sie aufrunden, wenn das Bestehen der ganzen Prüfung durch höchstens zwei Korrekturen ermöglicht wird.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Sommersemesters des zweitletzten Jahreskurses nicht promoviert werden und welche die bereits festgelegten Maturitätsnoten nicht akzeptieren, wird die massgebende Maturitätsnote auf der Basis der folgenden beiden Semesterzeugnisse ermittelt.¹⁾

⁵ Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Wintersemesters des letzten Jahreskurses nicht promoviert werden, zählen für die Ermittlung der

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2011 (GS 31, 135); in Kraft am 1. Aug. 2011.

massgebenden Maturitätsnote die folgende Semesternote und die bessere der beiden letzten Zeugnisnoten des zweitletzten Jahreskurses.¹⁾

§ 14

Bestehensnormen

Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 15

Entscheid

¹ Der Entscheid über das Bestehen der Maturitätsprüfung wird von der Prüfungskonferenz unter Würdigung der Rundungsanträge (§§ 13 und 14) gefällt.

² Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit kurzer Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung vom zuständigen Rektor mitzuteilen.

§ 16¹⁾

Wiederholung der Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich für die nächste ordentliche Prüfung anmelden, wenn sie den Unterricht des letzten Jahres in den Prüfungsfächern wiederholt haben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Repetentinnen und Repetenten können in den prüfungsfreien Fächern ihre bereits festgelegte Maturitätsnote akzeptieren. Sie sind vom betreffenden Unterricht in der Regel befreit. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen. Akzeptieren sie die bereits festgelegte Maturitätsnote nicht, wird die massgebende Maturitätsnote auf der Basis der folgenden zwei Semesterzeugnisse ermittelt.

³ Repetentinnen und Repetenten, welche die bereits festgelegte Note der Maturaarbeit nicht akzeptieren, können sie mit einem neuen Thema wiederholen. Die massgebende Maturitätsnote wird mit der neuen Maturaarbeit ermittelt.

⁴ Sie haben alle schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen des letzten Jahreskurses abzulegen.

⁵ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2011 (GS 31, 135); in Kraft am 1. Aug. 2011.

414.14

§ 17

Besondere Fälle

Alle nicht speziell mit diesem Reglement aufgezeigten Fälle werden von der Schulleitung in Rücksprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Amtes für Mittelschulen geregelt.

5. Abschnitt

Maturitätsausweis

§ 18

Formerfordernisse

Der Maturitätsausweis enthält:

- a) Die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Bezeichnung «Kanton Zug»;
- b) den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrats und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»;
- c) die Bezeichnung der Schule;
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin bzw. des Inhabers;
- e) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin bzw. der Inhaber die Schule besucht hat, mit Datum des Eintritts und des Austritts;
- f) die Noten der Maturitätsfächer nach § 10;
- g) das Thema der Maturaarbeit;
- h) ggf. den Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Matura mit Angabe der zweiten Sprache;
- i) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion für Bildung und Kultur und der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

§ 19

Zusätzliche Fächer

¹ Der Maturitätsausweis kann ausser den Noten für die massgeblichen Fächer noch solche in weiteren Fächern enthalten, sofern diese während mindestens acht Semesterlektionen unterrichtet wurden und im betreffenden Fach eine Abschlussprüfung abgelegt wurde. Es wird die Erfahrungsnote eingetragen.

² Die Noten für nur kantonal vorgeschriebene oder frei gewählte Fächer sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und grafisch abzutrennen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen an den kantonalen und privaten Gymnasien vom 17. März und 21. August 1997¹⁾ wird wie folgt aufgehoben:

- a) §§ 1 – 9 am 2. Mai 2008,
- b) §§ 10 – 23 am 1. August 2012.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

- a) §§ 1–8 am 2. Mai 2008,
- b) §§ 9 – 12 Abs. 1 und 3 sowie §§ 13 – 21 gelten erstmals für die Maturitätsprüfungen der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 in den Maturitätslehrgang eintreten,²⁾
- c) § 12 Abs. 2 gilt erstmals für die Maturitätsprüfungen im Jahre 2009.²⁾

¹⁾ BGS 412.11

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. April 2009 (GS 30, 109); in Kraft am 1. Mai 2009.